FIVE GLACIERS CONSULTING

FAQ

FAQ zum Webseminar

SBTi Corporate Net-Zero Standard v2.0: Was ändert sich und was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Zusammengestellt von **Dr. Florian Niedermeier**, Senior Climate Consultant, Five Glaciers Consulting.
Stand: November 2026.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme am SBTi-Webseminar vom 28. Oktober 2026. Während des Webseminars und im Nachgang sind zahlreiche Fragen zusammengekommen. Wir haben sie zusammen mit den häufigsten Fragen aus früheren Veranstaltungen gebündelt, fachlich geprüft und thematisch geordnet.

Die Antworten geben den Stand der SBTi-Standards und der Verfahrensdokumente von SBTi Services Anfang November 2026 wieder und dienen der Orientierung. Sie ersetzen keine individuelle fachliche Beratung.

Inhalte

1 Grundlagen: Geltung und Bedeutung des Standards Fragen 1 bis 3
2 Unternehmenskategorien, Konzernstrukturen und Kosten Fragen 4 bis 7
3 Treibhausgasbilanz: Scopes und Datengrundlage Fragen 8 bis 10
4 Scope 3: Zieloptionen, FLAG und emissionsintensive Aktivitäten Fragen 11 bis 14
5 Basisjahr und Neuberechnung (Rebaselining) Fragen 15 bis 17
6 Zielsetzung, Versionen und Übergangsfristen Fragen 18 bis 22
7 Externe Prüfung (Assurance) Fragen 23 bis 25
8 CO_2-Entnahmen Frage 26
9 Finanzinstitute Fragen 27 bis 28

» 1 Grundlagen: Geltung und Bedeutung des Standards

01 Ist der Net-Zero Standard gesetzlich verpflichtend oder freiwillig?

Freiwillig. Die SBTi ist eine private Standardsetzungsinitiative und kein Gesetzgeber. Faktisch kann der Standard aber verbindlich werden, etwa über Vertragsklauseln, Anforderungen von Kunden, Banken und Investoren oder weil er in Berichtspflichten als Referenz dient (die ESRS E1 fragen zum Beispiel ab, ob Klimaziele wissenschaftsbasiert und extern validiert sind). Eine unmittelbare gesetzliche Pflicht besteht nicht.

02 Ist unsere Rechtsform (z. B. Genossenschaft) im SBTi-Kontext relevant?

Nein. Der Standard gilt weltweit für alle kommerziell tätigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform. Ausgeschlossen sind unter v2.0 lediglich Städte, Gebietskörperschaften und rein gemeinnützige Organisationen. Eine Genossenschaft kann also Ziele validieren lassen. Eine Besonderheit gilt für Finanzinstitute, also Unternehmen mit mindestens 5 % Umsatz aus Investment-, Kredit- oder Versicherungsgeschäft: Für deren Finanzaktivitäten greift der separate

Financial Institutions Net-Zero Standard (FINZ) bzw. die Financial Institutions Near-Term Criteria (FINT).

03 Bürokratieabbau in der EU und weltweit: Welche Überlebenschancen hat die SBTi?

Die Deregulierung senkt die gesetzliche Pflicht, nicht die Markterwartung. Fällt regulatorischer Rückenwind weg, wird ein freiwillig validiertes Klimaziel eher zum schärferen Glaubwürdigkeitssignal gegenüber Kunden, Banken und Investoren. Die SBTi meldet weiterhin steigende Einreichungszahlen (über 12.000 Unternehmen mit validierten Zielen) und positioniert v2.0 ausdrücklich als Instrument zum Management von Transitionsrisiken. Aus unserer Sicht dürfte die Initiative daher eher gestärkt als geschwächt werden, solange der Markt den Standard aktiv einfordert.

» 2 Unternehmenskategorien, Konzernstrukturen und Kosten

04 Ist es unter v2.0 weiterhin möglich, nur Near-Term-Ziele einzureichen? Wirken sich die Unternehmenskategorien darauf aus?

Ja, Near-Term-Ziele allein bleiben unter v2.0 der Normalfall. Net-Zero-Ziele sind für alle Unternehmen optional, ebenso Long-Term-Ziele für Scope 2 und Scope 3. Eine Ausnahme gibt es nur bei Scope 1: Wer dort ein Intensitätsziel oder ein Asset-Transition-Ziel wählt, muss zusätzlich ein Long-Term-Ziel für Scope 1 setzen (CNZS v2.0, C11). Die Unternehmenskategorie wirkt sich auf den Umfang aus: Kategorie A muss Near-Term-Ziele für Scope 1, 2 und 3 setzen, Kategorie B nur für Scope 1 und 2 (Scope 3 optional). Neu ist, dass Scope 1 und Scope 2 als getrennte Ziele formuliert werden müssen (C9.1). Ein kombiniertes Scope-1+2-Ziel wie unter v1.3.1 ist nur noch für die Kommunikation zulässig.

05 Wie sind bei der SBTi-Zielsetzung Tochter- und Schwestergesellschaften zu behandeln? Zählen bei einer Holding alle einzeln oder alle zusammen, und müssen alle Tochter- und Schwesterunternehmen ins Inventory?

Maßgeblich ist die oberste Konzernmutter. Unter v2.0 ist die Organisationsgrenze grundsätzlich auf Ebene der Ultimate Parent Company zu ziehen, und alle Tochtergesellschaften sind einzubeziehen (CNZS v2.0, C3.2 und C3.3). Bei einer Holding gilt also: alle zusammen. Eine Tochtergesellschaft darf eigene Ziele setzen, wenn sie als eigenständiges Geschäft operiert und das begründen kann. Dann muss sie ihre eigenen Töchter einbeziehen, nicht aber ihre Schwestergesellschaften, und sie gibt bei der Validierung den vollen Namen der Konzernmutter an (C3.4). Welche Gesellschaften konkret ins Inventory gehören, folgt dem gewählten Konsolidierungsansatz des GHG Protocol (Equity Share, Financial Control oder Operational Control), der nach der Validierung zu berichten ist (C3.5).

Zwei Punkte sind in Konzernstrukturen besonders wichtig. Erstens erfolgt die Einstufung als Kategorie A oder B immer anhand der konsolidierten Kennzahlen der gesamten Gruppe, auch wenn nur eine Tochter Ziele setzt (CNZS v2.0, Abschnitt B.3). Zweitens gilt Entsprechendes heute schon für die KMU-Route unter v1.3.1: Ein Unternehmen, dessen Konzern insgesamt die KMU-Schwellen überschreitet, kann die KMU-Route nicht nutzen.

06 Was gilt für Kategorie-B-Unternehmen bei der externen Prüfung, und wie verhält sich das zur EmpCo-Richtlinie?

Die externe Prüfung der Treibhausgasbilanz ist unter v2.0 für Kategorie-A-Unternehmen verpflichtend (mindestens Limited Assurance, CNZS v2.0, C7) und für Kategorie-B-Unternehmen ausdrücklich empfohlen, sowohl für die Basisjahrbilanz als auch für die Fortschrittsbewertung am Ende des Zielzyklus (R37.1). Aus SBTi-Sicht liegt somit kein Verstoß vor, wenn ein Kategorie-B-Unternehmen keine externe Prüfung vorlegt. Unter dem heute noch geltenden Regelwerk v1.3.1 ist eine externe Prüfung für kein Unternehmen Voraussetzung der Validierung.

Die EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, in den Mitgliedstaaten ab 27. September 2026 anzuwenden) ist davon getrennt zu betrachten: Sie schreibt keine pauschale externe Prüfung vor, verbietet aber unbelegte oder irreführende Umweltaussagen. Öffentliche Klimaaussagen müssen daher belastbar hinterlegt sein und bei Zukunftsbezug extern geprüft werden. Für eine konkrete Bewertung empfiehlt sich eine rechtliche Prüfung.

07 Gibt es Erfahrungswerte, welche Kosten auf ein Kategorie-B-Unternehmen für die SBTi-Validierung zukommen?

Für die Validierung selbst erhebt SBTi Services eine Gebühr, die nach Umsatzklasse gestaffelt ist. Für die ersten Validierungen unter v2.0 hat SBTi Services vorläufige Preise kommuniziert (gültig und garantiert vom 1. Februar bis 31. Juli 2027). Für Kategorie-B-Unternehmen liegt die Validierung von Scope-1- und Scope-2-Zielen danach je nach Umsatz zwischen rund 1.500 und 6.000 US-Dollar, mit optionalen Scope-3-Zielen zwischen rund 3.000 und 10.000 US-Dollar und mit zusätzlicher Sektorspezifikation zwischen rund 3.750 und 12.000 US-Dollar. Zum Vergleich: Kategorie-A-Unternehmen zahlen für die Validierung von Scope-1- bis Scope-3-Zielen je nach Umsatz zwischen rund 14.250 und 30.000 US-Dollar. Unter dem heute geltenden Regelwerk (v1.3.1) kostet die KMU-Route 1.250 bzw. 2.000 US-Dollar (Umsatz unter bzw. ab 5 Mio. Euro), die Corporate-Route beginnt bei 13.000 US-Dollar für Near-Term-Ziele.

Hinzu kommen Kosten, die nicht an die SBTi fließen und erfahrungsgemäß den größeren Teil ausmachen: der interne Aufwand bzw. externe Unterstützung für Treibhausgasbilanz, Zielableitung und den unter v2.0 für alle Unternehmen verpflichtenden Transformationsplan, außerdem bei Bedarf eine externe Prüfung der Bilanz (für Kategorie B empfohlen, nicht verpflichtend). Die Gebühren können sich ändern. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Preisliste von SBTi Services.

» 3 Treibhausgasbilanz: Scopes und Datengrundlage

08 Muss für Emissionen aus Wärme (z. B. Heizung) ein Ziel in Scope 2 gesetzt werden?

Ja. Emissionen aus dem Bezug von Fernwärme, Dampf oder Fernkälte gehören in Scope 2 und sind dort vollständig in das Near-Term-Ziel einzubeziehen (CNZS v2.0, C12: 100 % der Scope-2-Emissionen). Für Wärme, Dampf und Kälte ist dabei ein absolutes Reduktionsziel zu setzen, da die zweite Zieloption (Anteil emissionsarmen Stroms, Low-Carbon Electricity) nur Strom abdeckt. Werden Wärme oder Kälte vor Ort mit eigenen Anlagen erzeugt (z. B. mit einer Erdgas- oder Ölheizung), fallen die entstehenden Emissionen unter Scope 1.

09 **Gibt es spezifische Vorgaben für Handelsunternehmen, insbesondere für Scope 3 und das Einbeziehen der Handelsware in die THG-Bilanz? Die 5-%-Ausschlussquote ändert sich erheblich, wenn Handelsware enthalten ist.**

Eigene Vorgaben für den Handel gibt es weder unter v1.3.1 noch unter v2.0. Es gelten die Cross-Sector-Regeln. Handelsware ist eingekaufte Ware und gehört damit in Scope 3, Kategorie 1. Sie muss vollständig in die Treibhausgasbilanz aufgenommen werden: Unter v2.0 sind keine Ausschlüsse aus dem Inventory mehr zulässig (CNZS v2.0, C5; das bisherige 5-%-Ausschlussbudget aus v1.3.1 entfällt), und die Mindestgrenzen der Scope-3-Kategorien nach GHG Protocol sind einzuhalten (C5.6). Die 5 % haben unter v2.0 eine andere Funktion: Sie bestimmen, welche Scope-3-Kategorien „signifikant" sind und deshalb vom Near-Term-Ziel abgedeckt sein müssen (C14.1). Bei einem Handelsunternehmen ist Kategorie 1 praktisch immer signifikant.

Dafür bietet v2.0 dem Handel passende Zieloptionen: ein übergreifendes Supplier-Alignment-Ziel (Anteil der Tier-1-Lieferanten nach Emissionen oder Einkaufsvolumen, die „in transition" oder „net-zero aligned" sind, C15.2), ein absolutes Reduktionsziel oder kategorie- bzw. aktivitätsspezifische Ziele, etwa Volume-Alignment-Ziele für Rohstoffe mit Sektorpfaden (C15.3). Kategorie-A-Händler müssen außerdem emissionsintensive Aktivitäten in ihrer Lieferkette identifizieren und quantifizieren (C6), im Lebensmittelhandel insbesondere FLAG-Rohstoffe. Der Lebensmittel- und Drogeriehandel („Food and Staple Retailing") zählt zudem zu den Sektoren mit verpflichtenden FLAG-Zielen.

10 **Zählen extern eingekaufte Dienstleistungen (z. B. ein beauftragtes Prüflabor) zu Scope 3, Kategorie 1?**

Ja. Dienstleistungsbezogene Emissionen fallen in der Regel unter Scope 3, Kategorie 1 („Eingekaufte Güter und Dienstleistungen"). Die Bilanzierung richtet sich nach dem eingekauften Produkt bzw. der eingekauften Dienstleistung und der Datenverfügbarkeit. Die Mindestgrenze nach GHG Protocol umfasst alle vorgelagerten (cradle-to-gate) Emissionen der eingekauften Leistung. Ein beauftragtes externes Prüflabor ist damit als eingekaufte Dienstleistung in der Treibhausgasbilanz zu erfassen.

» 4 Scope 3: Zieloptionen, FLAG und emissionsintensive Aktivitäten

11 **Gibt es eine Definition für „emissionsreiche Anlagen" bzw. emissionsintensive Aktivitäten?**

Ja. Der Begriff „Emissions-Intensive Activities" (EIAs) ist in CNZS v2.0 definiert und in Anhang A abschließend aufgelistet, jeweils mit NACE-Code und Systemgrenze. Es gibt drei Gruppen: Rohstoffe (cradle-to-gate), nämlich Zement, Stahl, Aluminium, Ammoniak, Methanol, Ethylen, Propylen, Benzol, Toluol, Xylol, Primärkunststoffe sowie FLAG-Rohstoffe wie Rind, Milch, Soja, Palmöl oder Holz; Transport (well-to-wheel), nämlich Straßengüterverkehr, Schienengüterverkehr, Seeschifffahrt und Luftfahrt; und verkaufte Produkte (Nutzungsphase), nämlich verkaufte Brennstoffe, energieverbrauchende Produkte, treibhausgasemittierende Produkte sowie Dienstleistungen für die fossile Industrie. Die Liste soll mit der Entwicklung der Sektorpfade erweitert werden.

Kategorie-A-Unternehmen müssen prüfen, welche EIAs in ihrer Wertschöpfungskette vorkommen, deren Scope-3-Emissionen quantifizieren und berichten. Ein EIA gilt als „signifikant", wenn es 5 % oder mehr der Scope-3-Emissionen (Kategorien 1 bis 14) ausmacht (C6). Für signifikante EIAs ist ein

Dekarbonisierungsplan im Transformationsplan erforderlich (C2.1 f), separate Ziele werden empfohlen (R15.3). Für Kategorie B ist all das optional.

Falls mit „emissionsreichen Anlagen“ eigene Anlagen in Scope 1 gemeint sind: Dafür gibt es keinen Schwellenwert. Der Begriff „Asset“ bezeichnet jede physische Anlage unter Eigentum oder Kontrolle des Unternehmens, die Scope-1-Emissionen verursacht. Relevant wird er für die neue Zieloption „Asset Transition Target“, bei der ein Asset Decarbonization Plan den Zeitplan für Umrüstung, Stilllegung oder Ersatz emittierender Anlagen festlegt (C10.2 c).

12 Bei Supplier-Alignment-Zielen: Müssen sich die Tier-1-Lieferanten dabei Ziele für Scope 1 und 2 setzen oder für Scope 1 bis 3?

Das hängt vom Lieferanten ab. Ein Supplier-Alignment-Ziel misst den Anteil der Tier-1-Lieferanten, die „in transition“ oder „net-zero aligned“ sind. Als „in transition“ gilt nach den Key Terms von CNZS v2.0 ein Unternehmen mit Near-Term Science-Based Targets über Scope 1, Scope 2 und die wesentlichen Scope-3-Emissionen. Nur für Lieferanten, die selbst Kategorie B sind, reichen Ziele für Scope 1 und 2. Alternativ gilt ein Lieferant als „in transition“, wenn er mehr als 90 % seines Umsatzes mit Aktivitäten erzielt, die nach anerkannten Nachhaltigkeitstaxonomien als transitional oder transition-enabling eingestuft sind. „Net-zero aligned“ ist ein Lieferant erst, wenn seine Emissionen über Scope 1 bis 3 auf null oder auf Restniveau liegen oder mehr als 90 % seines Umsatzes aus taxonomiekonform net-zero-aligned eingestuften Aktivitäten stammen.

Die Ziele müssen anerkannten wissenschaftsbasierten Standards entsprechen. Welche Standards und Nachweise die SBTi dafür anerkennt, wird noch in einem Anerkennungsverfahren festgelegt. Lieferanten müssen über die Zeit messbaren Fortschritt zeigen, um den Status zu behalten. Gegenüber den Supplier-Engagement-Zielen unter v1.3.1 ist der Maßstab damit strenger: Es zählt nicht mehr nur, dass ein Lieferant Ziele gesetzt hat, sondern mit welcher Abdeckung und ob er liefert.

13 Gibt es Änderungen für die Scope-3-Zielsetzung bei FLAG- und Nicht-FLAG-Emissionen?

Für FLAG-Emissionen selbst ändert sich zunächst nichts: Es gilt weiterhin die FLAG Guidance v1.2 (in Kraft seit 19. März 2026), auch für Unternehmen, die unter v2.0 einreichen, bis der FLAG-Standard an v2.0 angepasst ist. Diese Revision hin zu einem FLAG Standard v2.0 läuft, und der rohstoffspezifische Holz- und Faserpfad ist ausgesetzt und wird überarbeitet. CNZS v2.0 legt lediglich fest, dass FLAG- und Nicht-FLAG-Ziele getrennt gesetzt und berichtet werden (C9.8), dass FLAG-Emissionen und Entnahmen nach dem GHG Protocol Land Sector and Removals Standard zu bilanzieren sind (C5.5) und dass FLAG-Rohstoffe als emissionsintensive Aktivitäten zu identifizieren sind (Anhang A). Für Aktivitäten, die bereits über FLAG-Ziele abgedeckt sind, ist kein zusätzliches Scope-3-Ziel nach dem Corporate-Standard erforderlich.

14 Hat die Papierbranche sektorspezifische Ziele bzw. sollen diese kommen?

Nein, einen eigenen SBTi-Sektorstandard für Zellstoff und Papier gibt es nicht, und im aktuellen Technical Work Plan der SBTi (Stand Anfang November 2026) ist auch keiner angekündigt. Mit v2.0 hat die SBTi ein Programm zur Aktualisierung und Erweiterung der Sektoransätze angekündigt (Entwürfe Anfang 2027, Finalisierung bis Ende 2027). Welche Sektoren hinzukommen, ist noch nicht veröffentlicht.

Für die Papierbranche ist heute vor allem die FLAG Guidance relevant: „Forest and Paper Products“ (Forstwirtschaft, Holz, Zellstoff, Papier) zählt zu den Sektoren, in denen FLAG-Ziele für die

landbezogenen Emissionen (Holz- und Faserrohstoffe) verpflichtend sind. Der rohstoffspezifische Timber-and-Woodfiber-Pfad ist allerdings derzeit ausgesetzt und wird im Rahmen der FLAG-Revision überarbeitet. Die Energie- und Prozessemissionen der Papierherstellung (Scope 1 und 2) fallen unter die Cross-Sector-Regeln, also unter v1.3.1 die Absolute Contraction und unter v2.0 die allgemeinen Scope-1- und Scope-2-Zieloptionen des Corporate-Standards.

» 5 Basisjahr und Neuberechnung (Rebaselining)

15 Ist es sinnvoll, 2025 als Basisjahr festzulegen, wenn noch keine vollständig belastbare Treibhausgasbilanz vorliegt?

Aus Sicht von v2.0 ist das Basisjahr nicht frei wählbar: Es ist das jüngste Jahr, für das umfassende Emissionsdaten vorliegen (CNZS v2.0, C4.1), bei Einreichung 2027 also in der Regel 2025 oder 2026. Datenlücken, Schätzungen und Proxy-Daten sind zulässig, solange die Bilanz dem GHG Protocol entspricht und wesentliche Lücken, Unsicherheiten und Schätzungen transparent berichtet werden (C5.10). 2025 ist somit ein geeignetes Basisjahr, sofern es die Struktur und Aktivitäten des Unternehmens repräsentativ abbildet. Unter dem heute geltenden Regelwerk v1.3.1 ist das Basisjahr ab 2015 frei wählbar. Seit der Aktualisierung der Absolute-Contraction-Methode im zweiten Quartal 2026 wird die Mindestambition aber ebenfalls aus dem jüngsten Jahr abgeleitet.

Eine spätere Verbesserung der Datenqualität löst nur dann ein Rebaselining (Neuberechnung des Basisjahres) aus, wenn die Änderung für einen einzelnen Scope mindestens 5 % der Emissionen des Basisjahres ausmacht (C8.3). Unter v2.0 wird diese Prüfung bei Methodenänderungen und Datenverbesserungen am Ende des Zielzyklus vorgenommen (C8.2).

16 Wie wird damit umgegangen, wenn die Ziele für Scope 1 und 2 bereits im laufenden Zielzyklus erreicht wurden? Müssen unter v2.0 erneut Ziele mit neuem Basisjahr gesetzt werden?

Ja. Unter v2.0 wird in jedem Zielzyklus ein neues Target Base Year gesetzt, und zwar das jüngste Jahr mit vollständigen Daten zum Zeitpunkt der Zielerneuerung (CNZS v2.0, C4.2). Das gilt unabhängig davon, ob die bisherigen Ziele erreicht wurden. Die SBTi versteht das ausdrücklich als Fortsetzung, nicht als Neustart: Die neuen Ziele setzen auf dem erreichten Niveau auf, und der lineare Pfad zum Restemissionsniveau bis spätestens 2050 wird vom neuen, niedrigeren Ausgangspunkt aus gerechnet. Wer früh geliefert hat, profitiert also, während höhere Emissionen im Zieljahr für den nächsten Zyklus steilere Reduktionen bedeuten. Die Ambition darf weiterhin gegenüber einem früheren Referenzjahr kommuniziert werden, wenn die Äquivalenz bei der Validierung bestätigt wurde (C4.5). Wo einzelne Emissionsquellen das Net-Zero-Niveau bereits erreicht haben, ist dieses zu halten oder weiter zu verbessern (C9.10).

Sind die Scope-1- und Scope-2-Ziele deutlich vor dem Zieljahr erreicht, kann das Unternehmen schon jetzt aktualisierte, ambitioniertere Ziele einreichen: unter v1.3.1 über den Target-Update-Service, ab 1. Februar 2027 wahlweise auch als Erstvalidierung unter v2.0. Die SBTi empfiehlt, die Ziele für den nächsten Zyklus einzureichen, bevor der laufende Zielzeitraum endet, damit keine Lücke entsteht.

17 Als Unternehmensgruppe kaufen wir unterjährig Unternehmen zu bzw. nehmen neue Standorte auf. Müssen wir dann jedes Mal unser Ziel neu validieren lassen?

Nein, nicht bei jedem Zukauf. Ein Zukauf oder ein neuer Standort löst zunächst nur die Prüfung aus, ob eine Neuberechnung des Basisjahres erforderlich ist (CNZS v2.0, C8.1). Neu berechnet werden

muss erst, wenn die kumulierten strukturellen Änderungen die Emissionen eines einzelnen Scopes im Basisjahr um mindestens 5 % verändern (C8.3). Ist das der Fall, wird die neu berechnete Bilanz bei SBTi Services zur Prüfung eingereicht (C8.5). Die Ziele selbst müssen nur dann überarbeitet und neu validiert werden, wenn sie nach der Neuberechnung nicht mehr konform sind (C20). Für Kategorie-A-Unternehmen ist die neu berechnete Bilanz extern zu prüfen (C8.6). Unter v1.3.1 gelten vergleichbare Auslöser nach den Near-Term Criteria (C27) mit derselben 5-%-Schwelle.

» 6 Zielsetzung, Versionen und Übergangsfristen

18 Scope 1: Es handelt sich um absolute Reduktionsziele. Bedeutet das, dass im neuen Standard dem Wachstum eines Unternehmens nicht Rechnung getragen wird?

Für die meisten Unternehmen ja, und das ist gewollt. Unter v2.0 gibt es für Scope 1 drei Zieloptionen (CNZS v2.0, C10.2): das absolute Reduktionsziel auf linearem Pfad zum Restemissionsniveau bis spätestens 2050, das Intensitätsziel (nur für Aktivitäten, für die ein SBTi-Sektorpfad existiert, etwa Stahl, Zement oder Chemie) und das Asset-Transition-Ziel für Unternehmen mit langlebigem Anlagenbestand, das aus einem Asset Decarbonization Plan abgeleitet wird.

19 Sind innerhalb einer Kategorie unterschiedliche Zielpfade bzw. getrennte Zielsetzungen möglich?

Ja. Innerhalb einer Scope-3-Kategorie dürfen unter v2.0 für einzelne Aktivitäten unterschiedliche Zieloptionen genutzt werden, einzeln oder in Kombination (CNZS v2.0, C15.3), etwa ein Volume-Alignment-Ziel für eingekauften Stahl und ein Supplier-Alignment-Ziel für den Rest von Kategorie 1. Ziele mit derselben Methode, Metrik und demselben Pfad dürfen über Kategorien hinweg zusammengefasst werden. Auch in Scope 1 sind mehrere Near-Term-Ziele möglich, die für die Kommunikation zu einem konsolidierten Scope-1-Ziel aggregiert werden (C10.4). Das schafft Flexibilität, um die Zielsetzung an die tatsächlichen Dekarbonisierungshebel der Geschäftsbereiche anzupassen.

20 Wir haben bereits validierte Ziele. Was ist bei künftigen Aktualisierungen bzw. einer neuen SBTi-Version zu beachten?

Bereits validierte Ziele bleiben für ihren Zielzyklus gültig. Drei Anlässe können eine Aktualisierung erforderlich machen. Erstens die Pflichtüberprüfung nach fünf Jahren (Mandatory Five-Year Review), die am Monatsende fünf Jahre nach der letzten Validierung ausgelöst wird. Ergibt sie, dass die Ziele den dann gültigen Kriterien nicht mehr entsprechen, sind innerhalb von zwölf Monaten neue Ziele einzureichen. Zweitens ein Rebaselining mit anschließender Zielrevision, wenn die Ziele nach der Neuberechnung nicht mehr konform sind. Drittens das Erreichen des Zieljahres; die Ziele für den nächsten Zyklus sind dann bis zum Ende des Folgejahres einzureichen. In allen Fällen gilt das zum Zeitpunkt der Einreichung anwendbare Regelwerk.

Für den Übergang gilt: Bis 31. Januar 2027 wird nach v1.3.1 bzw. den Near-Term Criteria v5.3.1 validiert. Vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2028 kann zwischen v1.3.1 und v2.0 gewählt werden. Ab 1. Februar 2028 ist ausschließlich v2.0 maßgeblich. Unternehmen mit Zieljahr 2030 oder später empfiehlt die SBTi, ihre Ziele beizubehalten und ab 2028 die Ziele für den nächsten Zyklus (2030 bis 2035) unter v2.0 zu entwickeln.

21 Unser erstes Near-Term-Zieljahr für Scope 1+2 ist 2027. Sollten wir uns bereits auf Version 2.0 einstellen, obwohl Ende 2027 noch Version 1.3.1 gültig ist?

Ja. Nach Erreichen des Zieljahres 2027 sind die Ziele für den nächsten Zyklus bis zum 31. Dezember 2028 einzureichen. Nur eine Einreichung bis zum 31. Januar 2028 könnte noch nach v1.3.1 erfolgen. Ab dem 1. Februar 2028 ist v2.0 zwingend. Da die Ziele für den Folgezyklus ohnehin das jüngste Jahr mit vollständigen Daten als Basisjahr nutzen und v2.0 ab Februar 2027 wählbar ist, spricht wenig dafür, noch einmal nach v1.3.1 einzureichen. Empfehlenswert ist, die zusätzlichen Anforderungen von v2.0 jetzt vorzubereiten: getrennte Scope-1- und Scope-2-Ziele, ein von der Geschäftsleitung freigegebener Transformationsplan sowie für Kategorie A die externe Prüfung der Basisjahrbilanz und die Identifikation emissionsintensiver Aktivitäten. Wer wegen des Umstiegs auf v2.0 eine Frist nicht halten kann, kann bei SBTi Services eine Verlängerung beantragen.

22 Wie lange dauert die Validierung durch die SBTi in der Regel, und ist das ein standardisierter Prozess?

Ja, die Validierung folgt einem standardisierten Prozess mit festem Zeitplan. Unter dem heutigen Regelwerk liefert SBTi Services das Ergebnis für Corporate-Validierungen innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Servicebeginn. Der Regelablauf umfasst 30 Arbeitstage in drei Stufen (Assessment, Evaluation, Decision) und verkürzt sich, wenn alle Rückfragen früh beantwortet sind. Für die KMU-Route gibt es keine feste Frist, erfahrungsgemäß dauert der Prozess bis zur Veröffentlichung rund 60 Arbeitstage. Unter v2.0 gelten zwei Zeitpläne: 40 bis 60 Arbeitstage im Regelverfahren (Kategorie A sowie Kategorie B mit Scope-3- oder Sektorzielen) und 24 bis 30 Arbeitstage im verkürzten Verfahren für Kategorie B mit reinen Scope-1- und Scope-2-Zielen. Hinzu kommen Registrierung und die Wartezeit bis zum Servicebeginn, die je nach Auslastung variiert. Entscheidend ist die Qualität der Einreichung: Unbeantwortete Rückfragen verlängern den Prozess oder führen zur Ablehnung.

» 7 Externe Prüfung (Assurance)

23 Können Umweltgutachter die Prüfung übernehmen? Welche Gutachter sind generell zugelassen?

Der Standard legt keinen Berufsstand fest. Unter v2.0 muss die Prüfung durch eine akkreditierte, unabhängige dritte Partei nach international anerkannten Prüfungsstandards erfolgen (CNZS v2.0, C7.3), mindestens mit Limited Assurance (C7.2). Als anerkannte Prüfungsstandards kommen etwa ISO 14064-3, ISAE 3410 oder ISSA 5000 in Betracht. Nach dem Wortlaut sind damit neben Wirtschaftsprüfern auch akkreditierte Verifizierungsstellen (zum Beispiel nach ISO 14065 akkreditierte Stellen wie TÜV oder DEKRA) und zugelassene Umweltgutachter geeignet, sofern sie nach einem anerkannten Standard prüfen und keine Interessenkonflikte bestehen. „Unabhängig“ heißt nach den Key Terms: keine finanziellen, kommerziellen oder sonstigen Interessen gegenüber dem geprüften Unternehmen, also insbesondere keine Prüfung der eigenen Beratungsleistung.

Zwei Einschränkungen: Die SBTi hat angekündigt, Kriterien und Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsrahmen und Anbietern zu entwickeln. Die Details sollen im SBTi Assurance Manual stehen, das noch nicht veröffentlicht ist. Bis dahin ist offen, ob die SBTi den Kreis der zugelassenen Prüfer enger fasst. Und unabhängig von der SBTi kann das nationale Recht engere Vorgaben machen, etwa für die Prüfung des CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (siehe nächste Frage). Unter v1.3.1 ist eine externe Prüfung der Bilanz für die Validierung nicht erforderlich.

24 Muss der Transformationsplan extern geprüft werden?

Nein. Die Anforderung an eine externe Prüfung (mindestens Limited Assurance) bezieht sich auf die Treibhausgasbilanz des Basisjahres und die für die Zielsetzung genutzten Kennzahlen (CNZS v2.0, C7) sowie bei Kategorie A auf die Daten der Fortschrittsbewertung am Ende des Zielzyklus (C37.7). Den Transformationsplan prüft SBTi Services im Rahmen der Validierung nur darauf, ob er vorliegt, von der Geschäftsleitung freigegeben ist und die vorgeschriebenen Elemente enthält. Qualität und Umsetzbarkeit werden nicht bewertet. Kategorie-A-Unternehmen müssen den Plan innerhalb von 15 Monaten nach der Validierung veröffentlichen (C2.4). Hinweis: Regulatorisch (z. B. unter CSRD/ESRS E1-1) kann der Transformationsplan dennoch prüfpflichtig sein. Das ist unabhängig von den SBTi-Anforderungen zu betrachten.

25 Unser CSRD-Bericht wird durch den Wirtschaftsprüfer mit Limited Assurance geprüft, die THG-Bilanz ist Teil dieses Berichts. Ist damit die Anforderung der SBTi erfüllt, oder braucht es eine separate Prüfung durch einen Umweltgutachter (z. B. TÜV)?

Grundsätzlich ja, wenn Umfang und Tiefe passen. Die SBTi schreibt keinen bestimmten Prüfer und kein separates Verfahren vor. Eine Limited Assurance durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der CSRD-Prüfung erfüllt das Mindestniveau (CNZS v2.0, C7.2) und wird von einem akkreditierten unabhängigen Dritten nach anerkannten Standards erbracht (C7.3). Eine zusätzliche Prüfung durch einen Umweltgutachter oder TÜV ist dann nicht erforderlich.

» 8 CO_2-Entnahmen

26 Gelten naturbasierte Lösungen (z. B. Aufforstung) als langlebige CO_2-Entnahmen (Durable Removals)?

Nein, nicht für die Neutralisierung langlebiger Treibhausgase. CNZS v2.0 unterscheidet langlebige Entnahmen (Speicherung über Jahrhunderte bis Jahrtausende, etwa geologische Speicherung) und kurzlebige Entnahmen (Jahrzehnte bis Jahrhunderte, dazu zählen biologische Speicher wie Aufforstung oder Bodenkohlenstoff). Restemissionen langlebiger Treibhausgase wie CO_2 müssen im Net-Zero-Jahr mit langlebigen Entnahmen neutralisiert werden. Nur für Restemissionen kurzlebiger Gase wie Methan sind auch kurzlebige Entnahmen zulässig (C46.2). Ab 2035 müssen Kategorie-A-Unternehmen zudem Entnahmen im Umfang von zunächst 1 % ihrer laufenden Emissionen unterstützen, davon ein steigender Anteil langlebig (C45). Naturbasierte Lösungen behalten damit ihren Platz: im freiwilligen Programm zur Ongoing Emissions Responsibility, bei der Neutralisierung kurzlebiger Gase und im Entnahmeportfolio ab 2035. Als Durable Removals zur Neutralisierung von CO_2-Restemissionen zählen sie nicht.

» 9 Finanzinstitute

27 Gibt es für Finanzinstitute eine zusätzliche Kategorie „C“?

Nein, eine Kategorie „C“ gibt es nicht. Der Corporate Net-Zero Standard kennt nur die Kategorien A und B. Finanzinstitute werden nicht über eine eigene Kategorie, sondern über einen separaten Standard adressiert: Der Financial Institutions Net-Zero Standard (FINZ) regelt ihre Finanzaktivitäten (Scope 3, Kategorie 15). Für ihre eigenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie Scope 3, Kategorien 1 bis 14, gilt das Corporate-Regelwerk.

28 **Wir arbeiten aktuell mit den SBTi Financial Institutions Near-Term Criteria (Version Mai 2024). Ändert sich diese Guideline ebenfalls?**

> Die Financial Institutions Near-Term Criteria (FINT v2.0, Mai 2024) bleiben in Kraft. Im Juli 2025 hat die SBTi den Financial Institutions Net-Zero Standard (FINZ v1.0) veröffentlicht, der Near-Term- und Net-Zero-Zielsetzung für Finanzaktivitäten in einem Rahmen verbindet. Ursprünglich sollte FINT Ende 2026 auslaufen. Am 8. Oktober 2026 hat die SBTi jedoch mitgeteilt, dass beide Rahmenwerke ohne Enddatum parallel nutzbar bleiben.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Florian Niedermeier
Senior Climate Consultant, Five Glaciers Consulting GmbH

E-Mail florian.niedermeier@fiveglaciers.com
Telefon +49 1578 5001371
Web https://www.fiveglaciers.com

Sie haben weitere Fragen zur SBTi-Zielsetzung oder zum Übergang auf Version 2.0? Vereinbaren Sie gern ein unverbindliches Erstgespräch.

Hinweis

Alle Angaben beziehen sich auf den Kenntnisstand der SBTi-Standards und der Verfahrensdokumente von SBTi Services Anfang November 2026. Standards, Fristen und Gebühren können sich ändern. Maßgeblich sind stets die jeweils gültigen Originaldokumente der Science Based Targets initiative und von SBTi Services. Dieses Dokument dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechts-, Steuer- oder Finanzberatung dar.